



Statuten

Version: 2020

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

I. NAME, SITZ, ZWECK, AUFGABEN

Art. 1. Name, Rechtsnatur

Unter dem Namen 'Arbeitsgemeinschaft Ess-Störungen, AES', nachstehend AES genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2. Sitz

Die AES hat ihren Sitz in Zürich. Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.
Das Tätigkeitsgebiet ist die Deutschschweiz.

Art. 3. Zweck

Die Tätigkeit der AES fokussiert das Thema Essstörungen.
Der Zweck besteht darin, Angebote unterschiedlicher Art zu lancieren oder zur Verfügung zu stellen, von welchen betroffene Menschen direkt oder indirekt profitieren können.
Die Angebote richten sich somit an Betroffene, Angehörige, Fachleute und persönlich oder beruflich interessierte Personen, bzw. Institutionen.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Vorstand alles unternehmen, was für das Ziel förderlich ist.

Art. 4. Aufgaben

Die Aufgaben stützen sich auf drei Grundpfeiler:

a) Prävention

Die AES...

- leistet Öffentlichkeitsarbeit mit geeigneten Medien
- produziert Präventionsmaterial und verbreitet auch solches von Dritten
- organisiert Veranstaltungen oder arbeitet an deren Durchführung mit

b) Information

Die AES...

- produziert und verbreitet schriftliches Informationsmaterial für Betroffene und Dritte
- informiert Fachleute und Interessierte
- leistet Triage zu weiteren Fachpersonen, Behandlungsmöglichkeiten und Informationsstellen

c) Beratung

Die AES bietet...

- persönliche, telefonische oder schriftliche Beratung für Betroffene
- auch anonyme Hilfe
- beratende Unterstützung für Angehörige und Dritte
- Gesprächsgruppen für Betroffene und Angehörige
- Triage betreffend weitere Hilfsangebote und Therapien

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann den aktuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasst werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5. Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der AES steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Institutionen, sowie öffentliche und private Körperschaften können Kollektivmitglieder werden.

Mitglieder, welche ehrenamtliche Aufgaben für die AES ausführen, sind von der Begleichung des Mitgliederbeitrages enthoben. Dasselbe gilt für Mitglieder des Vorstandes und des Patronatskomitees.

Art. 6. Aufnahme und Ablehnung

Der Eintritt durch Beitrittserklärung kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ablehnung abschliessend. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.

Art. 7. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf das Ende des laufenden Vereinsjahres, durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während 2 Jahren, durch Ausschluss oder durch Tod.

Art. 8. Stimmrecht

Einzel- bzw. Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

III. ORGANISATION

Art. 9. Die Organe sind

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

a) Organisation

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung kann im Präsenz- oder Online- Modus durchgeführt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

b) Einladung, Traktanden und Beschlüsse

Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mit den Traktanden mindestens vier Wochen zuvor zugestellt.

Bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern dringliche Traktanden durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand nachgemeldet werden.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung dringliche Anträge auch dann zum Beschluss vorlegen, wenn diese nicht traktandiert sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

c) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung...

... *beschliesst*

1. die Statuten und Statutenänderungen
2. die Vereinspolitik
3. die Dechargeerteilung an den Vorstand
4. den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
5. die Auflösung des Vereins

... *genehmigt*

6. den Jahresbericht
7. die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
8. das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung

... *wählt*

9. den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder
10. die Revisionsstelle
11. die Mitglieder des Patronatskomitees

... *setzt fest*

12. die Mitgliederbeiträge

... *behandelt*

13. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

d) Beschlussfähigkeit

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

B. Der Vorstand

a. Zusammensetzung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder in freier Wahl bezeichnet.

Es wird auf eine dem Vereinszweck dienliche Zusammensetzung geachtet.

b. Organisation und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Präsident wird bei Verhinderung von der Vizepräsidentin mit präsidialen Kompetenzen vertreten. Die Vizepräsidentin wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

c. Aufgaben und Kompetenzen

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der AES. Er übernimmt alle Aufgaben, die nicht von Rechts wegen einem anderen Organ zugeordnet sind.
2. Er definiert die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen in den Chargen Präsident und Vizepräsidentin.
3. Er erlässt alle notwendigen Reglemente, Richtlinien und Pflichtenhefte, die zur Führung der AES notwendig oder sinnvoll sind.
4. Ausser der Gesamtleitungsfunktion (Verantwortung des Präsidenten) kann der Vorstand ausgewählte Aufgaben einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur selbstständigen Besorgung delegieren.
5. Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Ressorts. Diese werden von Vorstandsmitgliedern übernommen oder an Mitarbeiterinnen AES delegiert.

d. Amtsdauer

Vorstand und Mitglieder der Revisionsstelle werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt oft möglich.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

C. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

Art. 10. Das Patronatskomitee

Die Mitglieder des Patronatskomitees werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen die Tätigkeit des Vereins und können in bestimmten Fällen für eine aktive Mitwirkung angefragt werden. An der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme.

Art. 11. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus dem gesamten Personal an einem Geschäftssitz. Sie ist die Beratungs-, Koordinations- und Dienstleistungsstelle der AES.

Die Angebote der AES stehen betroffenen Menschen, Angehörigen, Schulen, Arbeitgebern, Fachleuten, der Öffentlichkeit und anderen interessierten Personen und Institutionen zur Verfügung.

Das Dienstleistungsangebot kann inhaltlich und quantitativ dem Bedarf angepasst werden.

IV. FINANZEN

Art. 12. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der AES stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen von privaten und öffentlichen Stellen
- Entgelt für Eigenleistungen und anderen Einnahmen

Art. 13. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 15. Vorgehen bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird zuhanden der Mitgliederversammlung begründet und durch das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Im Falle einer Auflösung ist der Vorstand für die rechtmässige Liquidation verantwortlich.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2012 von den Stimmberechtigten angenommen worden.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtlich bisherigen Fassungen.

Arbeitsgemeinschaft Ess-Störungen AES



Eleonora Quadri
Präsidentin